

Betreuungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Parthenstein, Große Gasse 1, 04668 Parthenstein
vertreten durch den Bürgermeister

und dem/den Personensorgeberechtigten (alle Personensorgeberechtigten)

.....
wohnhaft in

.....
Tel.Nr.

.....
E-Mail

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Betreuung

- 1) Das Kind geb. am der/des
Personensorgeberechtigten wird ab dem in der
Kindereinrichtung der Gemeinde Parthenstein
betreut. Ein Wechsel der Einrichtungen innerhalb der Gemeinde Parthenstein wird
ausgeschlossen.

- 2) Als tägliche Betreuungszeit wird vereinbart:

Kinderkrippe/Kindergarten

☐ bis zu 4,5 Std. täglich

☐ bis zu 6 Std. täglich

☐ bis zu 9 Std. täglich

☐ Zusatzvereinbarung für eine über 9 Stunden hinausgehende Betreuungszeit
(Nachweis des Bedarfs erforderlich)

Dauerhafte Veränderungen der Betreuungsstunden werden der Kita Leitung mit
einem Ergänzungsvertrag spätestens 1 Monat vor Inkrafttreten durch den/die
Personensorgeberechtigten angezeigt. Für das Wirksamwerden gilt stets der 1. eines
Monats.

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, wird ein Entgelt für
Mehrbetreuungsstunden je angefangener Stunde, gemäß Satzung über die
Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von

Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Parthenstein (nachfolgend Satzung genannt), erhoben. Die Erfassung erfolgt durch den Leiter der Einrichtung.

2. Angaben zum Kind

1) Das Kind ist krankenversichert bei.....

2) Im Notfall sind zu benachrichtigen

Person

Telefon (privat/dienstlich)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die Erreichbarkeit von mindestens einer der genannten Personen ist zu jeder Zeit zu gewährleisten!

3) Mein/ unser Kind besuchte am

01.04. **des letzten Jahres** (Jahr bitte eintragen)

☐ keine Einrichtung

☐ die Kindertageseinrichtung

(Name/Anschrift/Betreuungsstunden).....

.....

☐ die Tagespflegeperson

(Name/Anschrift/Betreuungsstunden).....

.....

01.04. **des laufenden Jahres** (Jahr bitte eintragen)

☐ keine Einrichtung

☐ die Kindertageseinrichtung

(Name/Anschrift/Betreuungsstunden).....

.....

☐ die Tagespflegeperson

(Name/Anschrift/Betreuungsstunden).....

.....

Diese Angaben werden benötigt, damit die Gemeinde Parthenstein ggfs. ihren Anspruch auf den Landeszuschuss gem. §17 Abs. 3 SächsKitaG gegenüber der vorherigen Betreuungsgemeinde geltend machen kann.

3. Gesundheitsfürsorge

- 1) Bei erstmaliger Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist von den Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Dokumentation nach §26 SGB V (gelbes Kinderuntersuchungsheft) oder einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
- 2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich weiter, der Kita Leitung vor Erstaufnahme des Kindes einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat (durch Vorlage des Impfausweises) oder zu erklären, dass Sie Ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen (siehe Anlage 3a).
- 3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können, der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen (siehe Anlage 3a).
- 4) Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ist durch das Masernschutzgesetz bestimmt worden, dass Personen in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten entweder einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder aber eine Immunität gegen Masern aufweisen müssen.
Wird dieser Nachweis vor Aufnahme der Betreuung nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erbracht, kann eine Betreuung des Kindes nicht erfolgen.

Gemäß §20 Abs.8 Satz 2 IfSG besteht ausreichender Impfschutz:

- ab Vollendung des 1. Lebensjahres mit mind. einer Schutzimpfung
- ab Vollendung des 2. Lebensjahres mit mind. zwei Schutzimpfungen gegen Masern.

Vor Betreuungsbeginn ist einer der nachfolgenden Nachweise vorzulegen:

1. Impfausweis oder eine Impfbescheinigung (Anlage 3) oder ein ärztliches Zeugnis oder
2. ein ärztliches Zeugnis über die Immunität gegen Masern oder
3. ein ärztliches Attest über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation oder

Es wird darauf hingewiesen, dass bei fehlendem Nachweis der Masernimmunität innerhalb der o.g. Zeiträume das Kind nicht mehr in der Einrichtung betreut werden kann.

4. Medikamentengabe

- 1) In der Kita werden von den pädagogischen Fachkräften grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.
- 2) Ausnahmeregelungen können im Einzelfall für Kinder mit chronischen und allergischen Erkrankungen, welche auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen sind, getroffen werden.
- 3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich in einem solchen Ausnahmefall die Kita über die Art der Erkrankung und die Verhaltensregeln im Umgang mit dem Kind in vollem Umfang aufzuklären.
- 4) Medikamente werden nur durch das Kita-Personal verabreicht, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt.
- 5) Die Einzelheiten zur Medikamentengabe durch das Kita-Personal werden in einer Zusatzvereinbarung zum Betreuungsvertrag geregelt.

- ☐ mein Kind benötigt keine Notfallmedikamente bzw. regelmäßige Medikamente
☐ mein Kind benötigt Notfallmedikamente bzw. regelmäßige Medikamente (siehe Zusatzvereinbarung)

5. Verhalten bei Erkrankungen

- 1) Akut kranke Kinder dürfen die Kita nicht besuchen. Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung während des Besuchs der Kita auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich durch das Kita Personal benachrichtigt. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind in einem solchen Fall unverzüglich abzuholen bzw. eine Abholung durch eine abholberechtigte Person zu veranlassen.
- 2) Leidet das Kind unter Fieber (=Körpertemperatur von 38 Grad Celsius und mehr), darf es nach Abklingen des Fiebers die Einrichtung 24 Stunden, bei Auftreten von Durchfall und /oder Erbrechen ab Symptommfreiheit die Kita 48 Stunden nicht besuchen.
- 3) Bei ansteckenden Erkrankungen des Kindes oder eines anderen Haushaltsmitgliedes sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kita umgehend über die Erkrankung zu informieren. Solange die Ansteckungsgefahr besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.
- 4) Das Kind darf, wenn es an einer der in §34 Abs. 1 Infektionsschutz genannten Krankheiten erkrankt ist, die Kita erst dann wieder besuchen, wenn die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- 5) Die Einrichtung behält sich vor, auch beim Auftreten anderer Infektionskrankheiten oder Hautausschläge im Einzelfall vor Wiederm Zulassung des Kindes eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr besteht.
- 6) Die Kosten, die durch die ärztliche Bescheinigung entstehen, sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

6. Gebühren und Entgelte

- 1) Die Personensorgeberechtigten entrichten einen monatliche Elternbeitrag entsprechend der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Parthenstein in seiner jeweils gültigen Fassung an die Gemeinde Parthenstein.
- 2) Der Elternbeitrag ist auch während der Eingewöhnungsphase ohne Abzüge zu zahlen.
- 3) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind von den Personensorgeberechtigten direkt mit dem jeweiligen Essensanbieter abzurechnen.

Die Teilnahme am warmen Mittagessen ist für Kinder, welche zur Mittagszeit in der Einrichtung anwesend sind, verpflichtend.

- 4) Zusätzlich zu den Elternbeitragsgebühren sind monatlich folgende weitere Entgelte zu entrichten:
 1. Pauschale für zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 2,00 €
 2. Pauschale für Lebensmittel und Getränke in Höhe von€
- 5) Absenkung des Elternbeitrages

1. Geschwisterkind

Folgende Geschwisterkinder besuchen Kindertageseinrichtungen im Sinne des SächsKitaG:

Name, Vorname	geb.am	Kindereinrichtung, Ort

2. Alleinerziehende

Der/Die Personensorgeberechtigte ist alleinerziehend und versichert in keiner eheähnlichen Lebensgemeinschaft zu leben und damit die Betreuung, Pflege und Erziehung des Kindes allein wahrzunehmen.

☐ ja ☐ nein

6) Bankverbindung

☐ Ich/Wir ermächtige/n die Gemeinde Parthenstein den monatlichen Elternbeitrag sowie die weiteren Entgelte im Lastschriftverfahren von folgender Bankverbindung am 07. eines jeden Monats einzuziehen:

Kontoinhaber/in:
IBAN:
BIC:
Unterschrift

☐ Ich/Wir erteile/n keine Ermächtigung zum Lastschriftverfahren. Ich/Wir werde/n die fälligen Entgelte monatlich zum 7. Kalendertag auf das Konto der Gemeinde Parthenstein überweisen.

7. Schließzeiten und vorübergehende Kita-Schließung

- 1) Die regulären Schließzeiten richten sich nach Abschnitt 1 §3 Satz 7 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Parthenstein.
- 2) Darüber hinaus kann die Kita aus wichtigem Grund kurzfristig geschlossen werden, z.B. bei:
 - höherer Gewalt
 - Epidemien und Pandemien
 - widrigen Witterungsbedingungen z.B. Blitzeis, Hochwasser, Sturm
 - gefährdenden Bau- und Einrichtungsschäden
 - Heizungs- und/ oder Stromausfall
 - Unvorhersehbaren personellen Engpässen, durch die eine Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder nicht sicher gewährleistet werden kann

Bei Schließung der Einrichtung unter den o.g. Voraussetzungen wird die Einrichtung von ihrer Verpflichtung zur Betreuung der Kinder freigestellt. Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge bleibt während der vorübergehenden Kita-Schließung oder bei einer Einschränkung des Betreuungsangebotes uneingeschränkt bestehen.

Die Kita behält sich in den unter 2) genannten Situationen vor, die Kita nicht ganz zu schließen, sondern das pädagogische Angebot und die Betreuungszeiten der Situation kurzfristig anzupassen.

Im Fall einer vorübergehenden Schließung oder vorübergehenden Einschränkung der Betreuungszeiten sind Schadenersatzansprüche der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger bzw. der Erlass der Elternbeiträge ausgeschlossen.

8. Rechtsfolgen

Die Erziehungsberechtigten versichern alle oben genannten Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben und Ihnen ist bekannt, dass Veränderungen zu diesen Angaben rechtzeitig anzuzeigen sind. Wissentlich gemachte Falschangaben oder das Nichtanzeigen von für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen kann eine Kündigung des Betreuungsvertrages nach sich ziehen. Ersatzansprüche der Gemeinde Parthenstein nach den Bestimmungen des BGB bleiben davon unberührt.

9. Laufzeit

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Kündigungsfristen richten sich nach Abschnitt 1 § 4 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Parthenstein.

10. Sonstiges

Der/dem/den Personensorgeberechtigten ist die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Parthenstein sowie die Hausordnung und Konzeption der jeweiligen Einrichtung bekannt. Der Betreuungsvertrag wurde samt Anlagen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Personensorgeberechtigte (Mutter/ Vater)

Ort, Datum

Gemeinde Parthenstein Bürgermeister

Kenntnisnahme:

Ort, Datum

Leiter/in der Kindertageseinrichtung

Anlage 1

Information über die Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 / 14 DSGVO

1. Angaben zum Verantwortlichen

Name: Gemeinde Parthenstein
Straße: Große Gasse 1
Postleitzahl: 04668
Ort: Parthenstein

Gesetzlicher Vertreter: Bürgermeister, Herr Jürgen Kretschel

2. Zweck, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden

1. Erfüllung des ganzheitlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages gemäß dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen in Sachsen (SächsKitaG)
2. Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zum Infektionsschutz betreuter Personen in Gemeinschaftseinrichtungen gemäß dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) und der Erfüllung der Anforderungen des Sächsischen Bildungsplans (§ 2 Abs. 2 SächsKitaG).

3. Art, der verarbeiteten personenbezogenen Daten

1. Die nachfolgenden Arten von Daten müssen im Rahmen der Erfüllung des Betreuungsvertrages verarbeitet werden:

Namen, Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Geschlecht, Gesundheitsdaten (Masern-Impfstatus, Allergien und Krankenkassen), Beobachtungen (Bildungs- und Entwicklungsdokumentation: in diesem Rahmen werden, sofern notwendig, auch Fotografien angefertigt und abgelegt), Sprache, Dokumente, Abwesenheiten, Herkunft der Kinder, ggf. Bankdaten der Eltern, Betreuungsumfänge

2. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Betreuungsvertrages kann auch die Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten relevant werden. Hierfür bedarf es jedoch einer separaten, freiwilligen Einwilligung. Diese separate, freiwillige Einwilligung und die damit verbundenen personenbezogenen Daten können der Anlage 6 entnommen werden. Dies betrifft insbesondere Profilbilder in dem Verwaltungsprogramm der Kindertageseinrichtung, Bilder der Kinder, welche den Eltern online zur Verfügung gestellt werden, Veröffentlichungen in lokalen Medien etc..

4. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

1. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung - die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen – (Betreuungsvertrag)
2. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung - die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), Erfüllung der Anforderungen des Sächsischen Bildungsplans (§ 2 Abs. 2 SächsKitaG).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern¹ personenbezogener Daten

1. Gemeinde Parthenstein, Stadtverwaltung Naunhof und jeweilige Kindertagesstätte
2. Das für den Bezirk der jeweiligen Einrichtung zuständige Gesundheitsamt

6. Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen

Es erfolgt keine Kommunikation der personenbezogenen Daten an Drittländer oder internationale Organisationen.

7. Speicherdauer

Die Speicherdauer orientiert sich an der Zweckbindung. Im Regelfall erfolgt die Löschung der personenbezogenen Daten 4 Jahre nach dem Verlassen der Einrichtung.

8. Betroffenenrechte

Betroffene haben folgende Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft, ob von der Kindertageseinrichtung personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),
- b) das Recht, von der Kindertageseinrichtung unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung),
- c) das Recht, von der Kindertageseinrichtung u. U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise wenn diese nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung),
- d) das Recht, von der Kindertageseinrichtung u. U. die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung),
- e) das Recht, von der Kindertageseinrichtung u. U. die personenbezogenen Daten des Betroffenen, die dieser der Kindertageseinrichtung bereitgestellt hat, zu erhalten (Artikel 20 Datenschutz-Grundverordnung),
- f) das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen (Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung) und
- g) das Recht, die Einwilligung zu widerrufen, wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung beruht, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Entsprechende Anträge sind an die Kindertageseinrichtung zu richten.

Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Kindertageseinrichtung, dem zuständigen Datenschutzbeauftragten und beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten eingereicht werden.

9. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist

gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung vertraglich vorgeschrieben bzw. gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c rechtlich verpflichtend.

¹ Eine Definition enthält Artikel 4 Nummer 9 Datenschutz-Grundverordnung.

Schuldenfreiheitserklärung bei Wechsel der Kindertagesstätte

Träger der bisher besuchten Kindereinrichtung:

Angaben der Personenberechtigten:

	<u>Mutter</u>	<u>Vater</u>
Name:	_____	_____
Vorname:	_____	_____
Anschrift:	_____	_____
	_____	_____

Angaben zum Kind:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Das o.g. Kind hat bis _____ folgende Einrichtung besucht:

Anschrift der besuchten Kindertagesstätte	
☐ Krippe	☐ Kindergarten
☐ Hort	☐ private Tagespflege
Stunden: _____	

Wir erklären, dass bei einem Wechsel der Kindertagesstätte gegenüber o.g. Träger:

- ☐ **keine offenen Verbindlichkeiten** für Elternbeiträge, Verpflegungsentgelte und sonstigen Zahlungen bestehen
- ☐ **offene Verbindlichkeiten** für Elternbeiträge, Verpflegungsentgelte und sonstigen Zahlungen bestehen

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel bisheriger Träger

GEMEINSAM VOR INFESTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Anlage 3a

Elternerklärung

gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung vom 1. Juni 2023* für die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege

- bei Erstaufnahme
- bei Änderungen während bestehendem Kitabesuch

**Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson mitzuteilen.*

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Anschrift, Telefon-Nr.	

Erkrankungen/Auffälligkeiten - Bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen!

Hiermit wird von den Eltern/Sorgeberechtigten erklärt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Datum:)

- ☐ **keine** gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes vorliegen, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können oder beachtet werden müssen.
- ☐ folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen/Einschränkungen des o.g. Kindes vorliegen, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können:
- Chronische Erkrankungen (z. B. Anfallsleiden, Allergien, Diabetes, Herzerkrankungen):
 - Bekannte Unverträglichkeiten (z. B. Unverträglichkeit bestimmter Lebensmittel):
 - Beeinträchtigungen des Sehens:
 - Beeinträchtigungen des Hörens:
 - Sprachliche Auffälligkeiten:
 - Motorische Auffälligkeiten (Bewegung):
 - Sozial-emotionale Besonderheiten:
 - Ansteckende Krankheiten/Infektionserkrankungen:
 - Weitere Erkrankungen:

Ist für das Kind gegebenenfalls ein besonderer Betreuungsbedarf erforderlich?

- ☐ Ja. Welcher? (bitte benennen)
- ☐ Nein

Zusätzliche Hinweise:

Impfstatus

Zum Nachweis der erfolgten Impfungen/des Impfstatus wird um Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Nachweises der Impfung(en) gebeten.

Alternativ:

Wir erklären, dass wir unsere Zustimmung zu folgenden Schutzimpfungen nicht erteilen:

.....

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die o. g. wahrheitsgemäßen Angaben. (Falls nur ein Sorgeberechtigter unterschreibt, wird auch das Einverständnis des zweiten Sorgeberechtigten bestätigt oder das alleinige Sorgerecht des Unterzeichnenden erklärt.)	
Datum	Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten

Einwilligung über die Verwendung personenbezogener Daten - Fotos, Videos, Veröffentlichungen (freiwillig)

Name des Kindes: _____

Erklärung

Ich bin damit einverstanden, dass

1. **Zeichnungen und Bastelarbeiten** meines Kindes mit Namen versehen **in der Kita** ausgestellt werden.
2. **Fotos von Höhepunkten** (z. B. Feste, etc.), auf denen mein Kind zu sehen ist, **im Internet** (Homepage der Gemeinde Parthenstein, Homepages der Kita & ggf. der Grundschule, Hort), **im Gruppenraum, im Kitagebäude, an der Infotafel** (immer ohne namentlicher Nennung), in **öffentlichen Zeitungen und Chroniken** (hierzu zählt auch die Hortchronik) sowie Presseartikeln des **Gemeindespiegels Parthenstein** und der **Leipziger Volkszeitung** veröffentlicht werden. Dies erfolgt ggf. auch auf den entsprechenden Internetseiten.¹ (Wenn Sie einzelnen Verwendungen nicht zustimmen möchten, streichen Sie diese bitte durch.)

Ja ☐ / Nein ☐

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Gleichzeitig erkläre/n ich/wir mich/uns mit der Veröffentlichung des Vornamens meines/unseres Kindes in den o.g. Medien einverstanden.

Ja ☐ / Nein ☐

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

3. **Fotos** zur Dokumentation des **Kita-Alltages**, auf denen mein Kind zu sehen ist, im **Elternportal Leandoo** online den angemeldeten Eltern bereitgestellt werden.

Ja ☐ / Nein ☐

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

4. **Videos**, in denen mein Kind zu sehen ist, aufgenommen und im Rahmen der **pädagogischen Arbeit** sowie bei Inhouse-Veranstaltungen gezeigt werden dürfen.

Ja ☐ / Nein ☐

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Sollte das Filmen, Fotografieren und Veröffentlichen von Familienmitgliedern nicht erwünscht sein, informiere ich die Kita vor der jeweiligen Veranstaltung.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist die Einwilligung der betroffenen Person gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Die Einwilligungen gelten ab dem Datum der Unterschrift und auch über die Beendigung des Betreuungsvertrages hinaus. Die Einwilligungen sind freiwillig und können jederzeit, auch einzeln, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Informationen zum Datenschutz - Information über die Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 / 14 DSGVO können der Anlage 1 zum Betreuungsvertrag entnommen werden.

Ort, Datum

Unterschrift (Eltern/ sorgeber. Personen)

¹Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Landratsamt Landkreis Leipzig
 Gesundheitsamt Kinder-Jugendzahnärztlicher Dienst
 Dienstsitz: Bahnhofstraße 5, TLG. Gebäude 42
 04668 Grimma



Zahnärztliche Untersuchungen in der Kindertageseinrichtung

Der Jugendzahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes bietet Ihrem Kind einmal jährlich eine **kostenlose** zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung in der Kindertageseinrichtung an. Die gesetzliche Grundlage dafür bilden § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in Verbindung mit Art. 6 und Art. 9 Abs. 2 und 3 der DSGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Vorsorgeuntersuchungen tragen zur frühzeitigen Erkennung von Gesundheits- und Entwicklungsstörungen bei. Im Bereich der Mundgesundheit dienen Sie der Feststellung von Karies und Zahnbetterkrankungen, der Erfassung der Mundhygiene und der Überwachung der Gebissentwicklung. Das Untersuchungsergebnis wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. Falls eine zahnärztliche Behandlung oder weitere zahnärztliche Maßnahmen angezeigt sind, wird in der Mitteilung darauf aufmerksam gemacht.

Die Vorsorgeuntersuchung ist eine wichtige Ergänzung zur Untersuchung beim Hauszahnarzt. Die jugendzahnärztlichen Untersuchungen dienen in ihrer Gesamtheit auch der Beobachtung und Bewertung der Zahngesundheit der Bevölkerung. Der gesetzliche Auftrag dazu findet sich in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen. Die nicht mehr personenbezogenen Ergebnisse der jugendzahnärztlichen Untersuchungen werden jährlich dem Statistischen Landesamt Sachsen zur landesweiten und wissenschaftlichen Auswertung übermittelt. Am Zahngesundheitszustand der Kinder lässt sich zum Beispiel der Erfolg zahnmedizinischer Vorsorgeprogramme in den Kindertageseinrichtungen messen.

Gesundheitsdaten unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Während der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung ist nicht auszuschließen, dass Gesundheitsdaten Ihres Kindes von Dritten (z. B. Erzieher/innen und Betreuungspersonen) mitgehört werden. Wir bitten Sie, die Jugendzahnärztin insoweit von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Die jugendzahnärztlichen Untersuchungen sind für Ihr Kind freiwillig und bedürfen Ihrer schriftlichen Einwilligung.

Einwilligung zur zahnärztlichen Untersuchung in der Kindertagesstätte

Kindertageseinrichtung	Name, Vorname des Kindes	geb. am
------------------------	--------------------------	---------

PLZ; Wohnort	(Ortsteil)	Straße, Hausnummer
--------------	------------	--------------------

Ich habe die Informationen zur Untersuchung gelesen und willige in die zahnärztlichen Untersuchungen meines Kindes in der Kindertageseinrichtung ein.

Für den Fall, dass bei der Vorsorgeuntersuchung Dritte mithören, entbinde ich die Jugendzahnärztin von ihrer ärztlichen Schweigepflicht. Ich habe das Recht, meine Einwilligung zu verweigern. Daraus dürfen mir keine Rechtsnachteile entstehen. Ich kann meine Einwilligung zur Untersuchung beim zuständigen Gesundheitsamt jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten*

* Unterschreibt ein Sorgeberechtigter allein, erklärt er mit seiner Unterschrift zugleich, dass ihm das Sorgerecht allein zusteht oder dass er im Einverständnis mit dem anderen Sorgeberechtigten handelt.

Datenschutzhinweise

im Zusammenhang mit den kinder- und jugendzahnärztlichen Untersuchungen
in Kindertagesstätten und Schulen

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Landkreis Leipzig, Der Landrat, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes

Postanschrift: 04552 Borna, Stauffenbergstraße 4

E-Mail: Datenschutzbeauftragter@lk-l.de

Zweck und Rechtsgrundlage

Die Daten Ihres Kindes werden erhoben, um die Ergebnisse der Vorsorgeuntersuchung zu dokumentieren und die Untersuchung zu organisieren.

Die gesetzlichen Grundlagen für die kinder- und jugendzahnärztlichen Untersuchungen in der Kindertagesstätte bilden § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) sowie für die Untersuchungen in den Schulen § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen, der § 26 a des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) und die Sächsische Schulgesundheitspflegeverordnung (SächsSchulGesPfVO) vom 23.08.2018. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der vorgenannten Aufgabe erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) iVm § 3 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz. Darüber hinaus können Gesundheitsdaten einer Person nur unter den Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 2 DSGVO verarbeitet werden, insbesondere dann, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

Folgende personenbezogenen Daten werden verarbeitet:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Kindes
- Angaben zum Betreuungsstatus (Einrichtungsname, Einrichtungsadresse und Gruppe)
- Angaben zur Untersuchung (Datum, Untersuchungsart, -ort, -team)
- Angaben und Befunde entsprechend sächsischer Untersuchungsstandards

Weitergabe der Daten

Die pseudonymisierten (**nicht mehr personenbezogenen**) Ergebnisse der Untersuchung werden jährlich dem Statistischen Landesamt Sachsen zur landesweiten und wissenschaftlichen Auswertung übermittelt.

Speicherung der Daten

Aufgrund der Berufsordnung für Zahnärzte werden die Untersuchungsdaten mindestens 10 Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungspflicht verlängert sich nach weiteren Untersuchungen entsprechend § 26 a SchulG.

Datenschutzrechte

Sie haben entsprechend DSGVO das Recht, Auskunft über die gespeicherten Daten, ggf. eine Berichtigung oder die Löschung bzw. eingeschränkte Verarbeitung zu verlangen. Ggf. kann Ihnen ein Widerspruchsrecht zustehen. Zur Wahrnehmung Ihres Beschwerderechts wenden Sie sich bitte an den behördlichen Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzaufsichtsbehörde (Kontakt: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte, Devrienstrasse 5, 01067 Dresden)

Einwilligungserklärung zur Untersuchung auf Läuse und Zecken und Verhalten bei Fieber, Erbrechen und/ oder Durchfall

Name des Kindes:

Sehr geehrte Eltern,

wir weisen Sie daraufhin, dass die Kinder nicht mit Medikamenten, welche fiebersenkend wirken, in die Einrichtung gebracht werden dürfen.

Sollte ihr Kind Fieber haben, so darf es die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es mindestens 24 Stunden fieberfrei ist.

In unseren Einrichtungen werden Fiebermessungen ausschließlich axial oder digital an Stirn durchgeführt.

Falls wir eine erhöhte Temperatur an Ihrem Kind bemerken und über eine Messung eine Temperatur von 38.0 Grad feststellen, informieren wir Sie über die von Ihnen angegebenen Telefonnummern. Dies gilt auch, wenn wir merken, dass sich Ihr Kind, unabhängig von der gemessenen Körpertemperatur, gesundheitlich nicht wohl fühlt.

Bei Durchfall und/oder Erbrechen muss Ihr Kind ebenfalls 48 Stunden symptomfrei sein, erst dann darf es die Einrichtung wieder besuchen.

Falls in unserer Einrichtung ein Fall von Läusen auftreten sollte, bitten wir Sie, uns Ihr Einverständnis zu geben, dass wir Ihr Kind auf Läuse untersuchen dürfen.

Durch unseren Aufenthalt im Freien und der erhöhten Zeckengefahr, schauen wir regelmäßig nach einem Zeckenbefall bei den uns anvertrauten Kindern. Falls Ihr Kind von einer Zecke gebissen wurde, kontaktieren wir unverzüglich Sie, als Eltern, sodass sie umgehend Ihr Kind einem Arzt vorstellen können. Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass die Pädagogen in unseren Einrichtungen keine Zecken selbstständig entfernen.

Über das Verhalten bei Fieber, dem Läusebefall, sowie die Zeckenuntersuchung sind wir aufgeklärt worden und einverstanden.

Datum/ Unterschrift Personensorgeberechtigte

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

nach § 7 Absatz 1 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Anschrift

O. g. Kind ist bei der heutigen Untersuchung, die auf Grund des § 7 Absatz 1 SächsKitaG durchgeführt wurde, gesund und frei von ansteckenden Krankheiten. Aus ärztlicher Sicht ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung möglich.

1. Ist für o.g. Kind eine besondere Betreuung erforderlich?

☐ Ja

☐ Nein

Bei „JA“: Besonderer Betreuungsbedarf:

.....
.....

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Die ärztliche Impfberatung zu einem vollständigen, altersgemäßen Impfschutz des Kindes wurde durchgeführt (1).

2. Das Kind hat alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend erhalten (2).

☐ Ja

☐ Nein

Bei „NEIN“: Es fehlen folgende Impfungen:

.....

3. Das Kind weist einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern nach dem Masernschutzgesetz auf.

☐ Ja

☐ Nein

4. Das Kind kann aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden.

☐ Ja

☐ Nein

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes

(1) Die Personensorgeberechtigten sind gem. § 34 IfSG verpflichtet, sich in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz ärztlich beraten zu lassen und einen entsprechenden Nachweis hierüber gegenüber der Kindertageseinrichtung zu erbringen. (2) In Sachsen gelten die Impfeempfehlungen der Sächsischen Impfkommission als öffentliche Empfehlung gem. § 20 (3) IfSG. Kann ein alters- und gesundheitsentsprechender Impfstand des Kindes aus ärztlicher Sicht nicht bescheinigt werden, haben die Personensorgeberechtigten gem. § 7 SächsKitaG gegenüber der Einrichtung eine Erklärung abzugeben, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.



Gemeinde Parthenstein

mit den Orten
Grethen, Großsteinberg, Klinga und Pomßen
Landkreis Leipzig

Anlage 7

Einverständniserklärung

zur Kooperation zwischen den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Parthenstein
und
der Grundschule Großsteinberg

Die Kooperation zwischen den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Parthenstein und der Grundschule Großsteinberg soll die Vorbereitung auf die Einschulung der Kinder unterstützen.

Hierfür wird es notwendig, dass personenbezogene Daten ihres Kindes ausgetauscht werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Nachname, Vorname,
- Ggf. vorliegende Gesundheitsdaten,
- Informationen zum Verhalten und zum Entwicklungsstand.

Diese Informationen werden nur kommuniziert, sofern Sie für die Einschulung unmittelbar von Bedeutung sind. Die Mitarbeiter der Einrichtungen sind der Geheimhaltung verpflichtet, sodass darüber hinaus keine Kommunikation oder die Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt.

Im Rahmen der Umsetzung der Kooperation kommt es auch dazu, dass die ErzieherInnen sowie ggf. die Hortleitung ihr Kind mit Blick auf die Einschulung beobachten und die Ergebnisse austauschen. Der Austausch der personenbezogenen Daten dient ausschließlich der Vorbereitung der Einschulung. Diese werden nach der Zweckerfüllung gelöscht und in keiner Form weiter-verarbeitet.

Wenn in der gemeinsamen Beratung der ErzieherInnen und LehrerInnen über die Lebenssituation meines Kindes in der Familie bezüglich der Einschulung gesprochen wird, werde ich in das Gespräch einbezogen.

Soweit die Einbeziehung anderer schulischer oder außerschulischer Dienste und Institutionen im Hinblick auf die Einschulung als notwendig erachtet wird, kann dies nur mit meiner separaten schriftlichen Einverständniserklärung erfolgen.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung in den beiden Einrichtungen sind:

Kindertageseinrichtung: KITA-Leitung

Grundschule Großsteinberg: Schulleitung

Name, Vorname, Geburtsdatum des betroffenen Kindes

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten

Datum

Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Erziehungsberechtigten



Gemeinde Parthenstein

mit den Orten

Grethen, Großsteinberg, Klinga und Pomßen

Landkreis Leipzig

Anlage 8

Einverständniserklärung

zur Kooperation zwischen den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Parthenstein
und
dem Schulhort Großsteinberg

Die Kooperation zwischen den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Parthenstein und dem Schulhort Großsteinberg soll die Vorbereitung auf die Einschulung der Kinder unterstützen.

Hierfür wird es notwendig, dass personenbezogene Daten ihres Kindes ausgetauscht werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Nachname, Vorname,
- Ggf. vorliegende Gesundheitsdaten,
- Informationen zum Verhalten und zum Entwicklungsstand.

Diese Informationen werden nur kommuniziert, sofern Sie für den Einrichtungswechsel von Kita zu Schulhort unmittelbar von Bedeutung sind. Die Mitarbeiter der Einrichtungen sind der Geheimhaltung verpflichtet, sodass darüber hinaus keine Kommunikation oder die Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt.

Im Rahmen der Umsetzung der Kooperation kommt es auch dazu, dass die ErzieherInnen sowie ggf. die Hortleitung ihr Kind mit Blick auf die Einschulung beobachten und die Ergebnisse austauschen. Der Austausch der personenbezogenen Daten dient ausschließlich der Vorbereitung der Einschulung. Diese werden nach der Zweckerfüllung gelöscht und in keiner Form weiter-verarbeitet.

Wenn in der gemeinsamen Beratung der ErzieherInnen und ErzieherInnen des Hortes über die Lebenssituation meines Kindes in der Familie bezüglich der Einschulung gesprochen wird, werde ich in das Gespräch einbezogen.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung in den beiden Einrichtungen sind:

Kindertageseinrichtung: KITA-Leitung

Schulhort Großsteinberg: Hortleitung

Name, Vorname, Geburtsdatum des betroffenen Kindes

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten

Datum

Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Erziehungsberechtigten



Gemeinde Parthenstein

mit den Orten

Grethen, Großsteinberg, Klinga und Pomßen

Landkreis Leipzig

Anlage 9

Ergänzung zur Einverständniserklärung der Eltern zur Kooperation und Datenerhebung betriffs der Einschulung

Wir sind damit einverstanden / nicht einverstanden,

dass im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen unserer Kindertagesstätte und anderer
schulischer oder außerschulischer Dienste, z. B. Grundschule Großsteinberg, Schulhort
Großsteinberg, Schularzt, Frühförderstellen, Landesschulamt Grimma/ Leipzig in Hinblick auf
die Einschulung unseres

Kindes (Name. Vorname)geb. am.....

beraten und Einsicht in Entwicklungsberichte und Dokumentationen genommen werden
können.

Diese Einwilligung erteilen wir freiwillig und sind darüber informiert, dass wir sie jederzeit
ohne Angaben von Gründen widerrufen können, ohne dass unser Kind hierdurch Nachteile
hat.

Parthenstein, den.....

Ort, Datum

Unterschrift der/s Sorgeberechtigten



Gemeinde Parthenstein

mit den Orten

Grethen, Großsteinberg, Klinga und Pomßen

Landkreis Leipzig

Anlage 10

Einverständniserklärung Sonnenschutz, Cremes, Zahnpasta

Liebe Eltern,

Sonnenschutz und Körperpflege werden in unserer Kita großgeschrieben. Um Ihr Kind im Kita-Alltag optimal vor einem schädlichen Einfluss der Sonne in den Sommermonaten zu schützen und bei Bedarf Wundstellen im Windelbereich vorzubeugen, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Weiterhin ist es uns auch wichtig, Ihr Einverständnis für die Nutzung von Zahnpasta abzufragen.

Laut unserer Hausordnung sind Sie verpflichtet, Ihr Kind von Anfang April bis Ende September bei entsprechender Witterung täglich mit Sonnencreme eingecremt in die Kita zu bringen. Auch wenn die Sonne morgens nicht scheint, sind die UV- Strahlen beim Aufenthalt im Freien nicht zu unterschätzen. Nach der Mittagsruhe werden die Kinder bei bevorstehendem Aufenthalt im Freien vom Personal nachgecremt. Dafür geben Sie bitte Ihrem Kind ein eigenes mit Namen versehenes Sonnenschutzmittel mit.

Name des Kindes: _____

Erklärung

Ich bin damit einverstanden, dass

mein Kind bei Bedarf von den pädagogischen Fachkräften mit Sonnenschutzmittel, welches selbst mitgebracht wurde, eingecremt wird.

Ja ☐ / Nein ☐

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind bei Bedarf von den pädagogischen Fachkräften mit Wundschutzcreme (Windelbereich) eingecremt wird. Diese gebe ich selbst mit in die Kita.

Ja ☐ / Nein ☐

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich bin damit einverstanden, dass im Rahmen des Zähneputzens im Kindergarten die Zahncreme der Kita genutzt wird.

Ja ☐ / Nein ☐

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ort, Datum

Unterschrift (Eltern/ sorgeber. Personen)



Gemeinde Parthenstein

mit den Orten
Grethen, Großsteinberg, Klinga und Pomßen
Landkreis Leipzig

Anlage 11

Name des Kindes:

Anschrift:

Telefon Mutter:

Telefon Vater:

Benachrichtigung im Notfall, falls beide Eltern nicht erreichbar sind:

1.

2.

Hausarzt:

Allergien:

Dauervollmachten:

Das o.g. Kind darf bis auf Widerruf von folgenden Personen aus der KITA abgeholt werden.

1.

2.

3.

4.

Wir behalten uns vor, den Personalausweis der von Ihnen benannten Personen einzusehen. Bitte achten Sie stets auf eine Aktualisierung der persönlichen Daten. Ohne schriftliche Vollmacht geben wir die Kinder nicht mit. Geschwisterkinder dürfen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bevollmächtigt werden.

Datum:

Unterschrift: